Gemäß Nr. 2.2 der Zuweisungsrichtlinien vom 01.01.2022 beschließt der Bau-Ausschuss folgende Ausführungsbestimmung zu den Zuweisungsrichtlinien zu erlassen:

Präambel

Der Bau-Ausschuss der Kirchenkreissynode begrüßt es, wenn Kirchengemeinden Ihren Gebäudebestand im Hinblick auf Möglichkeiten der Energieeinsparungen überprüfen und daraus hervorgehend Maßnahmen planen, die diese Gebäude energetisch aufwerten.

§ 1 Förderinhalt

Der Bau-Ausschuss fördert in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß Nr. 3.8 Buchstabe a und b der Richtlinie für die Verteilung der Bauergänzungszuweisungsmittel im Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn im besonderen Umfang insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen, welche ein Gesamtkostenvolumen bei Kirchen und Gemeindehäusern bis zu 50.000,00 € und bei Pfarrhäusern bis zu 45.000,00 € nicht überschreiten.

§ 2 Förderhöhe

Die Förderung für energetische Maßnahmen, welche entweder als Einzelmaßnahme zu erfolgen hat oder welche im Rahmen einer weiterfassenden Baumaßnahme klar differenziert werden kann, fällt um 10 Prozentpunkte höher aus wie im Vergleich zu einer Maßnahme derselben Klassifizierung, welche keinen oder einen geringeren energetischen Bestandteil hat. Eine Bezuschussung erfolgt nur über den Kostenanteil für die energetischen Verbesserungen und nicht für normale Bauinstandhaltungskosten.

§ 3 Antragstellung

Die begründete Antragstellung für Einzelmaßnahmen erfolgt auf Angebotsbasis durch die Kirchengemeinden gegenüber dem Bau-Ausschuss der Kirchenkreissynode. In den mit der Antragsstellung einzureichenden Angeboten sind die energetischen Leistungspositionen gesondert auszuweisen.

§ 4 Transparenz

Die Anlage 1 zu dieser Ausführungsbestimmung kann durch Beschlüsse des Bau-Ausschusses der Kirchenkreissynode erweitert werden. Die Ausführungsbestimmung inkl. der stets aktuellen Anlage ist für alle Kirchengemeinden transparent auf der Homepage des Kirchenamtes in Gifhorn bereitzustellen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmung zu den Zuweisungsrichtlinien vom 01.01.2022 tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.